



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Netzneutralität aus der Sicht von Rundfunk- und Telekommunikationsrecht

Workshop „Netzneutralität: Netzbetreiber versus Medien?“
Mainz, 27. Mai 2011

WWU Münster

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht (ITM)



Überblick

I. Einleitung

II. Regulierungsprinzipien der FCC

III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben

IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben

V. Fazit

> Einleitung

- Best-Effort-Prinzip → Dienste- und Applikationsneutralität des Internets
- Neue Netzwerkmanagementtechniken → Datentransport stärker kontrollierbar
 - Forderung der TK-Anbieter nach hinreichenden Gestaltungsspielräumen für die Einführung von Quality-of-Service-Diensten
 - Gefährdungslagen: Blockierung, Verlangsamung des Datenverkehrs, Möglichkeit, die Datenpakete durchzusehen und zu manipulieren
 - Maßnahmen können von Netzbetreibern ausgehen (z.B. Skype-Blockierung), sowie vom Staat

Überblick

I. Einleitung

II. Regulierungsprinzipien der FCC

III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben

IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben

V. Fazit

> Regulierungsprinzipien der FCC

- In ihrer Regulierungspraxis hat die US-Regulierungsbehörde FCC sechs Prinzipien zur Sicherung der Netzneutralität entwickelt:
 - Nutzer sollen Zugriff auf alle nicht rechtswidrigen Inhalte haben
 - Nutzer sollen jede Anwendung und jeden Dienst nutzen können
 - Nutzer sollen jedes zugelassene Gerät, das dem Netz nicht schadet, daran anschließen dürfen
 - Nutzer sollen vom Wettbewerb unter den Netzbetreibern profitieren
 - Breitbandanbieter dürfen unterschiedliche Internetdienste und Anwendungen nicht diskriminieren
 - Breitbandanbieter müssen angewendete Methoden des Netzwerkmanagement offenlegen
- Ziel der FCC: strikte Durchsetzung der Netzneutralität



Überblick

I. Einleitung

II. Regulierungsprinzipien der FCC

III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben

IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben

V. Fazit

> Telekommunikationsrechtliche Vorgaben

- Ziele einer Regelung:
 - Wettbewerb
 - Verbraucherschutz
- Netzneutralität als Regulierungsziel:
 - Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG sind Endnutzer in die Lage zu versetzen, „Informationen abzurufen und zu verbreiten sowie beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen.“
 - Gesetzesbegründung: durch diese Vorgabe wird die Netzneutralität als politisches Ziel der Regulierung festgeschrieben

> Vorgaben zur Transparenz

- Anbieter müssen
 - die wichtigsten Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellen (§ 43a TKG-RegE)
 - Nutzer über nachträgliche Änderungen, die die Nutzung der Dienste und Anwendungen einschränken, informieren (§ 45n Abs. 4 Nr. 3 TKG-RegE)
 - Informationen über die Qualität ihrer Dienste veröffentlichen (§ 45o Abs. 2 TKG-RegE)
- Verbraucher können, wenn sie mit ihren Anbieter nicht mehr zufrieden sind, auf dieser Basis den Wechsel zu einem Wettbewerber einleiten; Anbieterwechsel wird erleichtert (§ § 43a Abs. 1 Nr. 8, 46 TKG-RegE)

> Möglichkeit der Subdelegation an die BNetzA (§ 45n TKG-RegE)

- BMWi kann die Transparenzvorschriften in einer Rechtsverordnung konkretisieren (§ 45n Abs. 1 TKG-RegE)
- Möglichkeit der Subdelegation an die BNetzA:
 - BMWi kann Erlass der RVO an die BNetzA übertragen
 - Ziel: größeres Maß an Flexibilität und mehr Anpassungsmöglichkeiten an die Gegebenheiten des deutschen Telekommunikationsmarktes
 - Einvernehmen mit BMWi, BMI, BMJ, BMELV und Bundestag erforderlich

> Mindeststandards bei der Dienstqualität

- § 45o Abs. 3 TKG-RegE: BMWi kann Mindestanforderungen an die Dienstqualität festlegen; auch hier Subdelegation an BNetzA möglich (vgl. oben)
- Ziel: Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder eine Verlangsamung des Datenverkehrs in Netzen verhindern
- Festlegungskompetenz könnte zukünftig z.B. dazu genutzt werden, das Verhältnis zwischen den bei Vertragsschluss zugesagten und später technisch realisierten Downloadraten bei Datenanschlüssen zu konkretisieren

Überblick

- I. Einleitung
- II. Regulierungsprinzipien der FCC
- III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben
- IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben
- V. Fazit

> Rundfunkrechtliche Vorgaben (Verfassungsrecht)

- Ziele des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG:
 - Chancengleiche Kommunikation
 - Kommunikative Grundversorgung

> Rundfunkrechtliche Vorgaben (Plattformregulierung)

- Übertragbarkeit der Regelungen der §§ 52 ff. RStV auf das Problem der Netzneutralität?
 - Plattformanbieter i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV (+)
 - Rundfunk und vergleichbare Telemedien (+), z.B. Spiegel Online (+)
 - Schutz der Integrität und Authentizität, § 52a Abs. 3 RStV (str.)
- Grds. auch auf privilegierte Plattformen und damit auch im Internet anwendbar
- Rechtsfolge: Verbot – ggf. Ordnungswidrigkeit (Geldbuße bis zu 500.000 Euro)
- Anwendbarkeit in Bezug auf Netzneutralität
 - Str.: Wortlaut dafür, Historie dagegen
 - Begünstigtenkreis (Rundfunk und vergleichbare Telemedien) eingeschränkt

> Rundfunkrechtliche Vorgaben (Plattformregulierung)

- Übertragbarkeit der Regelungen der §§ 52 ff. RStV auf das Problem der Netzneutralität?
 - Diskriminierungsverbot, § 52c RStV
 - Anwendbarkeit (–), vgl. Privilegierung für Plattformen in offenen Netzen (Internet) nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RStV, wenn kein Marktbeherrscher agiert
 - Aber: ggf. kein offenes Netz, wenn blockiert oder verzögert wird (str.)
 - Must-Carry-Regeln, § 52b RStV
 - Anwendbarkeit (–), vgl. Privilegierung für Plattformen in offenen Netzen (Internet) nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RStV, wenn kein Marktbeherrscher agiert
 - Rechtspolitische Beurteilung
 - § 52c RStV (Diskriminierungsverbot) auf Transport im Internet erweitern ?



Überblick

- I. Einleitung
- II. Regulierungsprinzipien der FCC
- III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben
- IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben
- V. Fazit

Fazit

- Verfassungsgebote: Chancengleiche Kommunikation und kommunikative Grundversorgung
- Verfassungskonforme Auslegung denkbar von
 - § 43 o TKG-RegE (Mindeststandard an Dienstqualität)
 - § 18 TKG: weite Auslegung des Zugangsbegriffs
 - § § 52a Abs. 3 u. 52c RStV: Integrationsschutz und Diskriminierungsverbot

> Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Abteilung II

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

Tel: +(49) 251 – 83 386 40

Fax: +(49) 251 – 83 386 44

E-Mail: holznagel@uni-muenster.de

<http://www.itm.uni-muenster.de>